

Unsere Themen

- [Arbeitsschutzrecht: „Sauna im Büro“?](#)
Über 35 Grad kann es kriminell werden
- [Arbeitsnachweise der Arbeitgeber](#)
Mal kurios, mal bitter – die Kündigung
- [„Haushüter“: Wer haftet wofür?](#)
Die kaputte Blumenvase macht kaum Probleme, aber ...
- [Erlebnisse im Restaurant - Aktuelle Fälle](#)
- [Pflegeversicherung](#)

Arbeitsschutzrecht: „Sauna im Büro“?

Über „35 Grad“ kann es kriminell werden

Sommer – Sonne – Schweiß. Dieser Dreiklang macht nicht nur Bauarbeitern und anderen Freiluftwerkern zu schaffen. Auch in Büros oder Verkaufsräumen kann es unerträglich warm werden, etwa wenn die Klimaanlage ausgefallen ist oder es gar nicht erst eine gibt...

Es soll Unternehmer geben, denen das Wohlbefinden ihrer Mitarbeiter so sehr am Herzen liegt, dass sie ihnen – je nach Temperatur in den Arbeitsräumen – Vergünstigungen verschiedenster Art einräumen.

Das fängt bei kostenlosen Getränken an und setzt sich fort über Salatbuffets, Aufstellung von Ventilatoren oder gar vorübergehende Aufenthalte in „Kühlräumen“, der Erlaubnis, dass die Damen die Rocksäume kürzen und die Herren gleich in kurzen Hosen erscheinen dürfen, dass geleistete Arbeitsstunden höher bezahlt werden - bis zum „hitzefrei“ auf Firmenkosten, inklusive Freikarte fürs Schwimmbad.

Na gut, eine nicht in allen Punkten realistische Auflistung...

Fakt dürfte aber sein, dass Unternehmer sich an das Arbeitsschutzgesetz und die Arbeitsstättenverordnung halten (oder besser: halten sollten).

Darin ist penibel geregelt, was zu tun ist, wenn die Temperaturen die Arbeitsfreude (und damit die Schaffenskraft) erlahmen lassen.

Das sollte auch selbstverständlich sein. Ermüdungserscheinungen mit einhergehender Leistungsminderung erfreuen schließlich keinen Firmenboss. Und Konzentrationsmangel führt unweigerlich zu einer höheren Unfallgefahr.

Die Arbeitsstättenverordnung gibt ganz allgemein vor, dass für Bereiche von Arbeitsplätzen, die unter „starker Hitzeentwicklung“ stehen, die Möglichkeit bestehen sollte, die Räume „im Rahmen des betrieblich Möglichen“ auf eine erträgliche Temperatur gekühlt zu werden, etwa dadurch, dass Außenjalousien angebracht worden sind.

Ergänzend dazu heißt es in den Arbeitsstättenrichtlinien, dass die Raumtemperatur in

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Arbeitsräumen 26 Grad Celsius nicht überschreiten „soll“ (von „Hitze Arbeitsplätzen“ abgesehen).

Dabei ist Raumtemperatur „die in einer Höhe von 75 Zentimetern über dem Fußboden in der Mitte des geschlossenen Raumes mit einem Thermometer gemessene Temperatur“.

Das Landgericht Bielefeld gewährt allerdings Spielraum nach oben: Bei höheren Temperaturen muss die Innenraumtemperatur mindestens sechs Grad unter der Außentemperatur liegen.

Bei 33 Grad Celsius Außentemperatur genügt an Arbeitsplätzen danach also eine Abkühlung auf 27 Grad Celsius. Gesichtspunkte von Energieeinsparung und Umweltschutz träten dahinter zurück. (AZ: 3 O 411/01)

Generell gilt die Arbeitsstättenregel, die ab einer Außentemperatur von 26 Grad Celsius ein Stufenmodell mit Schutzmaßnahmen vorsieht.

Danach werden bei Lufttemperaturen in Arbeitsräumen in der Stufe „über 26 Grad“ verschiedene Maßnahmen empfohlen. Bei 30 bis 35 Grad Celsius muss der Arbeitgeber („zwingend“!) wirksame Schutzmaßnahmen ergreifen.

Bei mehr als 35 Grad wird die Tätigkeit in einem Arbeitsraum grundsätzlich als ungeeignet angesehen (von Ausnahmen – Stichwort „Hitze Arbeit“ – abgesehen).

Trotz dieser Neuregelung gibt es keinen Rechtsanspruch auf Klimaanlage oder hitzefrei. Arbeitnehmer aber, die bei solchen Temperaturen beim besten Willen nicht

mehr arbeiten können, dürfen das Recht haben, „die Weiterarbeit zu verweigern“, so ein Rechtsanwalt.

Es versteht sich, dass das „Temperatur empfinden“ individuell und von einer ganzen Reihe von Faktoren abhängig ist. Es kommt auf die physikalischen Bedingungen an (etwa: Lufttemperatur, relative Luftfeuchtigkeit, Luftzusammensetzung und optische Einflüsse), ferner auf „intermediäre Bedingungen“ (etwa: Kleidung, Tätigkeitsgrad, Tageszeit, Raumbesetzung) und schließlich auf psychosoziale Faktoren (etwa: Konstitution, körperliche Verfassung, Geschlecht, Alter).

Fragt sich nur noch, was geschieht, wenn trotz „Bullenhitze“ der Arbeitgeber „kühl“ bleibt? Den Arbeitnehmern steht ein Beschwerderecht zu. Sie gehen damit allerdings nicht vor das Arbeitsgericht, sondern zur für Arbeitsschutz örtlich zuständigen Behörde.

Dort gibt es Fachleute, die mit dem Unternehmer Abhilfemaßnahmen diskutieren und konkrete Vorschläge machen. Folgt darauf nichts in Richtung Arbeitsschutz, dann könnte dem Arbeitgeber auch schon mal mit einem Bußgeld gedroht werden...

Andererseits: Natürlich haben Arbeitnehmer (für sie der Betriebsrat) auch das Recht, ihr Mütchen vor dem Arbeitsgericht zu kühlen. Ob das immer empfehlenswert ist, ist eine andere Frage, die im Kollegenkreis sicher heiß diskutiert wird...



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Arbeitsnachweise der Arbeitsgerichte:

Mal kurios, mal bitter – die Kündigung

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Kündigungen gehören zur unangenehmsten Post, die einem Arbeitnehmer ins Haus flattern kann. Nicht immer sind sie berechtigt. Unabhängig davon haben die Arbeitsgerichte oft Gelegenheit, die unterschiedlichen Meinungen von Arbeitgebern und ihren Mitarbeitern auf einen Nenner zu bringen. Dabei kommen nicht selten kuriose bis heitere Tatsachen ans Tageslicht. Eine Auswahl:

Wer die Freundin des Chefs falsch einschätzt, fliegt deswegen (eigentlich) nicht

Das Arbeitsgericht Mannheim musste einen kuriosen Rechtsstreit zwischen einem Rechtsanwalt und einer Auszubildenden schlichten.

Die Auszubildende hatte ein Foto der neuen Freundin des Chefs gesehen und die "Neue" zehn Jahre älter geschätzt, als sie tatsächlich war.

Der Anwalt kündigte seiner Mitarbeiterin daraufhin fristlos - auch mit Blick auf eine Auseinandersetzung zwischen den beiden im Anschluss an die "Fehleinschätzung", in der sich die "Azubiene" nicht "belehren lassen wollte".

Sie klagte gegen die Kündigung - mit teilweise Erfolg. Die Streithähne schlossen einen Vergleich, nach dem das Auszubildendenverhältnis vorzeitig aufgehoben

wurde und die Vergütung noch für einen Monat gezahlt werden musste. (ArG Mannheim, 3 Ca 406/10)

"Würden dir die Äpfelchen 'rausfallen..." reicht noch nicht für ein "fristlos" - Anzügliche Bemerkungen eines älteren Arbeitnehmers gegenüber einer wesentlich jüngeren Kollegin, die nicht in "Handgreiflichkeiten" ausarten, rechtfertigen regelmäßig keine fristlose Kündigung, hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschieden. Das gilt auch, wenn er eine andere junge Kollegin ebenfalls sexuell belästigt hat (hier unter anderem mit den Bemerkungen "Wenn ich ein paar Jahre jünger wäre, würde ich 'dich nehmen' " oder "Würden dir die Äpfelchen 'rausfallen"). Da in dem Betrieb ein "lockerer Ton" geherrscht habe und im Werkstattbereich in "Pin-up-Kalender" aufgehängt gewesen sei, dürften anzügliche Bemerkungen nicht gleich zu einem "fristlos" führen; denn der Arbeitnehmer habe seinen Worten keine "Taten" folgen lassen, also keine Kollegin "angefasst". (LAG Rheinland-Pfalz, 7 Sa 235/08)

Durchschnittliche Arbeitsleistung reicht aus - Ein Arbeitnehmer hatte "Stress" mit seinen Kollegen, da sie nicht mehr mit ihm zusammen arbeiten wollten. Er sei zu langsam und seine Arbeitsergebnisse zu schlecht, beschwerten sie sich beim Arbeitgeber, worauf er den Beschuldigten entließ.

Die kollegiale Verweigerung der Zusammenarbeit rechtfertige jedoch keine Kündigung, so die Richter des Arbeitsgerichts Magdeburg.

Ein Arbeitgeber kann zwar einen Beschäftigten entlassen, wenn dies von Seiten der

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Kundschaft unter Androhung von erheblichen Nachteilen für das Unternehmen verlangt wird. Zuvor müsse sich allerdings der Arbeitgeber schützend vor den Betroffenen stellen und alles Zumutbare versuchen, Dritte von deren Drohung abzubringen.

Dies sei im vorliegenden Fall jedoch nur unzureichend geschehen. Des Weiteren konnte der Vorgesetzte auch keinen Beleg dafür liefern, dass der Ausgestoßene keine durchschnittliche Arbeitsleistung mittlerer Art und Güte erbracht habe, so dass er ihn weiter beschäftigen müsse. (ArG Magdeburg, 3 Ca 1917/11)

Mehr als einmal erwischtes Plappermaul muss fristlos gehen - Hat sich ein Arbeitnehmer verpflichtet, "über alle seine im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangten geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen zu wahren", so kann er fristlos entlassen werden, wenn er Verbindungsdaten und Preise von Lieferanten an Dritte weitergegeben hat.

Dass dem Mitarbeiter "die Widerrechtlichkeit seines Handelns nicht bewusst" gewesen sei, weil er der Ansicht war, die von ihm weitergegebenen Informationen seien "frei zugänglich", ist unbedeutend. (LAG Rheinland-Pfalz, 6 Sa 278/11)

Wer den Chef beleidigt, braucht gute Gründe - Nachdem ein Arbeitnehmer seinen Chef in einem heftigen Streit beleidigt hatte, wurde ihm die fristlose Kündigung ausgesprochen.

Der Beschäftigte akzeptierte die Entlassung nicht, da er seinen „Ausraster“ als Folge der unberechtigten Kritik durch den Vorgesetzten sah. Obwohl die von dem

Mann getätigten Aussagen eine fristlose Kündigung rechtfertigen, müssen nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz grundsätzlich die Umstände des Einzelfalles gesehen werden.

Und hier hatte sich herausgestellt, dass der Chef die Krankmeldung des Mitarbeiters mit barschem Ton und einer durchaus als Androhung zu verstehenden Bemerkung abgewiesen hatte.

Angesichts dieses „Vorspiels“ hielten die Richter die erheblich ehrverletzende Reaktion des langjährigen Betriebsangehörigen als bedingt verständlich, so dass eine Abmahnung ein ausreichendes Mittel gewesen wäre. (LAG Rheinland-Pfalz, 2 Sa 232/11)

Ohne Erlaubnis Bäume beschnitten und Geld genommen, reicht an sich aus... - Kommen Mitarbeiter einer "Grünpflegekolonie" (hier der Stadt Mönchengladbach) dem Wunsch von Grundstückseigentümerinnen nach, während der Arbeitszeit vier "störende Birken" zu kappen, so kann ihnen an sich fristlos gekündigt werden, wenn sie dafür Geld (hier: 300 €) nehmen und für die Aktion keine Genehmigung ihres Vorgesetzten hatten.

Dies auch dann, wenn sie angeben, das Geld nicht für sich verbraucht, sondern "in die Firmen-Kaffeekasse" gesteckt zu haben.

(Hier wurde die Kündigung allerdings vor Gericht aufgehoben, weil der Arbeitgeber sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis von der Angelegenheit ausgesprochen hatte, was für fristlose Entlassungen erforderlich gewesen wäre.) (ArG Mönchengladbach, 3 Ca 3495/11)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Mehrere Kleinigkeiten können auch nach 21 Jahren zum sofortigen Ausführen - Ist erwiesen, dass der Filialleiter eines Einzelhandelsunternehmens einen Beutel Streusand mit nach Hause genommen hat, ohne ihn zu bezahlen, und wird er zwei Tage später beim Verlassen der Filiale dabei erwischt, ebenfalls unbezahlte Waren im Wert von 12,02 Euro in seiner Tasche zu haben, so darf ihm fristlos gekündigt werden.

Das gelte auch dann, wenn der Mann bereits 21 Jahre lang für den Arbeitgeber tätig war. Das aufgebaute Vertrauen in seine Rechtschaffenheit sei zerstört - und dem Arbeitgeber sei es auch nicht zuzumuten, das Arbeitsverhältnis fristgemäß zu beenden. Auch die Tatsache, dass es sich bei den Waren um Sachen mit geringem Wert gehandelt hatte, könne zu keinem anderen Ergebnis führen. (LAG Berlin-Brandenburg, 6 Sa 1845/11)

Arbeitnehmer müssen über ihren Chef nicht "positiv denken" - Arbeitnehmer sind "nicht gehalten, von ihrem Arbeitgeber und ihren Arbeitskollegen nur positiv zu denken und sich in ihrer Privatsphäre ausschließlich positiv über sie zu äußern".

Mit dieser Begründung wies das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz die Kündigung eines Arbeitgebers zurück, der sich durch eine Mitarbeiterin - unter anderem am Stammtisch - diffamiert gefühlt hatte.

Die Frau hatte einer Kollegin "geraten", mal "vier bis fünf Wochen krank zu machen", damit der Chef zusehen könne, wie er ohne sie auskomme. Und: "sie wisse genug über den Betrieb", dass der Inhaber "keinen neuen mehr aufmachen dürfe".

Die Frau hätte darauf vertrauen dürfen, dass ihre Äußerungen "nicht nach außen getragen werden". (AZ: 11 Sa 266/07)

Mehr als 25.000 weitere Urteile aus vielen Lebensbereichen können Sie aus der Urteilsdatenbank des VMV Verband marktorientierter Verbraucher e. V. unter

www.Urteile-fuer-Verbraucher.de

abrufen.

„Haushüter“ : Wer haftet wofür?

Die kaputte Blumenvase macht kaum Probleme, aber . . .

Das ist die Regel im Sommer: Hunderttausende von Wohnungen oder Häusern stehen für ein paar Wochen leer. Und wer verreist war, der möchte bei der Rückkehr daheim alles so vorfinden wie zuvor. Die Lösung können Angehörige oder Nachbarn sein, die während der Abwesenheit nach dem Rechten sehen, Blumen gießen und die Wohnung lüften. „Haushüter“ eben – die das Ganze auch professionell betreiben könnten.

Das dicke Ende für die Heimkehrer könnte dennoch kommen, wenn sie feststellen, dass die wertvolle Blumenvase nur noch aus Scherben besteht.

Oder der Teppich seinen Glanz verloren hat, weil er zwischendurch unter Wasser stand. Oder, schlimmer noch, die Wohnung tatsächlich zum Teil „leer geräumt“



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

ist, da die freundliche Nachbarin einmal vergessen hatte, die Terrassentür abzuschließen...

Wer haftet dann für die Schäden? Regelmäßig nicht diejenigen, die sich als – kostenlose – Helfer verdient machen wollten, dabei aber Fehler gemacht haben oder einfach ungeschickt waren.

Denn wer einem anderen aus Gefälligkeit zur Seite steht, der rechnet natürlich nicht damit, dass er für Schäden aufkommen muss, die er versehentlich angerichtet hat. So haben die Gerichte regelmäßig entschieden.

Ob aus moralischen Gründen doch „Ersatz geleistet“ wird, ist die eine Frage. Und ob die zwischenzeitlich Ausgeflogenen diesen Ersatz überhaupt annehmen, eine andere.

Davon abzugrenzen sind Situationen, in denen die Helfer zwar nicht vorsätzlich, aber doch grob fahrlässig Schäden verursacht haben.

So könnte ein Gericht durchaus zu dem Ergebnis kommen, dass ein Urlauber nicht damit rechnen muss, dass der Nachbar vergisst, den Wasserhahn zuzudrehen, was die Überschwemmung der kompletten Wohnung zur Folge hat.

Oder dass er über Stunden die Wohnungstür offen stehen lässt, während er – abgelenkt – im eigenen Garten werkelt, was Dieben die Arbeit leicht macht, sich an Nachbars Schätzen zu bereichern.

Wohl dem, der als „Haushüter“ (unter anderem) für solche Fälle auf eine private Haftpflichtversicherung zurückgreifen kann, die dann einspringen wird.

Wenn dem Haushüter nämlich kein Vorwurf grober Fahrlässigkeit gemacht werden könnte, müsste auch der Versicherer nicht leisten, weil es dann ja keine „Schuld“ gäbe, die zu begleichen wäre.

(Allerdings bieten einige Versicherer auch für solche Fälle Deckungsschutz an – gegen Aufpreis, versteht sich.)

Und was passiert, wenn der Hund der ausgeflogenen Nachbarn daheim geblieben, aber dem Haushüter nicht immer freundlich gesonnen ist – sprich: ihn beißt?

Handelt es sich um ein „Nutztier“, das beispielsweise den Hof bewacht, so käme es darauf an herauszufinden, wer Schuld an dem Desaster trägt, ob der Vierbeiner zum Beispiel nicht richtig angeleint war.

Ansonsten wäre es ein „Luxustier“, wofür Frauchen oder Herrchen generell einzustehen haben – oder ihre Tierhalter-Haftpflichtversicherung.

Professionelle Haushüter haften nicht nur bei grober Fahrlässigkeit für ihre Fehler – sie werden schließlich für einwandfreie Arbeit bezahlt. Das ist so wie in jedem anderen Beruf auch.

Urteile zum Thema „Gefälligkeit“

Nicht jede Gefälligkeit geht auf eigene Gefahr - Hat eine Privathaftpflichtversicherung eine Klausel in den Geschäftsbedingungen, nach der der Schutz ausgeschlossen ist, wenn "fremde Sachen beschädigt werden, die Gegenstand eines Verwahrungsvertrages sind", so gilt das nicht für den Fall, dass eine Frau in ihrer Gartenlaube vorübergehend Gartenmöbel

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

einer Bekannten unterstellt, die durch einen - von der Besitzerin der Laube durch Anheizen eines Ofens aus Versehen ausgelöst - Brand zerstört werden.

Es habe sich dabei um eine "reine Gefälligkeit" gehandelt, die nicht zu einem Ausschluss des Schutzes führen könne.

Nur wenn die Gefälligkeit vertraglich geregelt worden wäre, hätte sich die Assekuranz darauf zurückziehen können. (Brandenburgisches OLG, 4 U 139/07)

Schweres Fernsehgerät trägt man nicht allein hoch - Trägt ein Mann - wenn auch aus Gefälligkeit - ein 52 kg schweres Fernsehgerät mehrere Treppen hoch, stolpert er und geht der Apparat dabei zu Bruch, so ist er dem Eigentümer schadenersatzpflichtig.

Er hat nicht "leicht", sondern "grob" fahrlässig gehandelt, weil er ein solch schweres Gerät nicht allein hätte tragen dürfen. (Hier kam die Haftpflichtversicherung des "Täters" für den Schaden auf.) (LG Dortmund, 1 S 164/03)

Falsch gepolte Batterie kostet "Strom" der Besitzerin - Lässt sich eine Autofahrerin von einem hilfsbereiten Autofahrer helfen, ihren batterie lahmen Wagen wieder flott zu bekommen, verwechselt der aber die Pole, so dass ein Schaden an der Elektronik in Höhe von 2.500 Euro entsteht, so muss er dafür nicht aufkommen.

Die Haftung bei Gefälligkeitshandlungen ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, wenn zuvor nichts anderes vereinbart wurde. (AmG Kaufbeuren, 3 C 1194/00)

Auch "leer stehend" dürfen Leitungen nicht lecken - Reinigt die Mutter einer

Hauseigentümerin während deren Abwesenheit das (hier leer stehende) Gebäude "aus Gefälligkeit" und vergisst sie, den Hauptwasserhahn wieder zu schließen, so kann die Tochter keinen Schadenersatz von ihr verlangen (hier in Höhe von 42.500 Euro), wenn die Leitungen wegen eines Defekts nicht automatisch schließen und einen Wasserschaden verursachen. (OLG Koblenz, 5 U 570/01)

Bei Gefälligkeiten muss nichts ersetzt werden - Versorgt eine Frau während der Abwesenheit ihrer Nachbarin deren Blumen, so kann sie den von ihr bereits geleisteten Ersatz (hier: 3.000 €) nicht von ihrer Privat-Haftpflichtversicherung erstattet verlangen, wenn sie Wasser über einen Laptop geschüttet hat, der dadurch unbrauchbar wurde.

Bei Gefälligkeiten besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, einen Schaden zu ersetzen - und damit auch für die Versicherung nicht. (AmG Hannover, 568 C 18481/00)



Einladung

Wir freuen uns auf Sie und Ihren Besuch unseres kostenlosen Vergleichsrechners im Internet unter

www.optimaxxx-check.de

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

„Erlebnisse“ im Restaurant - Aktuelle Fälle

Von Cevapcici und heißem Kaffee – und was sonst so passiert

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Zum Essen ausgehen soll Freude machen. Sich bedienen lassen, leckere Speisen aufgetischt bekommen und ein Glas Bier oder einen guten Wein dazu trinken. Doch die Realität sieht manchmal anders aus. Aktuelle Fälle aus den Gerichtssälen.

So geht – oder besser „fährt“ die Jugend aus: durch den Mc-Drive Schalter. Doch selbst im eigenen Auto kann es gefährlich werden.

Das musste eine junge Frau als Beifahrerin ihres Freundes erfahren, die sich ihren Kaffeebecher zwischen die Oberschenkel klemmte (um den Becher ihres Freundes annehmen zu können). Der Kaffee ergoss sich über ihre Beine und verursachte Verbrennungen zweiten Grades.

Sie verlangte Schadenersatz und Schmerzensgeld vom Betreiber des Restaurants, weil sie behauptete, dass der Deckel auf dem Becher nicht fest und dicht genug von der Mitarbeiterin der Restaurantkette aufgesetzt worden sei.

Sie scheiterte jedoch vor dem Landgericht München I mit ihrer Klage auf insgesamt 1.500 Euro.

Sie treffe die Schuld selbst, weil sie den Becher zwischen ihren Oberschenkeln ab-

gestellt hatte, obwohl ihr bewusst war, dass sich darin eine heiße Flüssigkeit befindet.

Zudem habe sie nicht geprüft, ob der Deckel tatsächlich fest auf dem Becher sitzt und dicht ist. Aber selbst für den Fall, dass der Deckel nicht fest genug aufgesetzt gewesen sein sollte, überwiege ihr Mitverschulden.

Die Verkehrssicherungspflicht des Restaurantbetreibers gehe nicht so weit, dass den Menschen jegliches Risiko abgenommen werde, eigenverantwortlich zu handeln. (AZ: 30 S 3668/11)

Das Amtsgericht Meldorf hatte einen nahezu identischen Fall zu entscheiden wie das Landgericht München I.

In Schleswig-Holstein argumentierte die ebenfalls vom Kaffee „zum Mitnehmen“ verbrühte Frau, dass der Deckel hätte halten müssen.

Darauf hätte sie sich verlassen dürfen. Doch auch hier wurde die Klage abgewiesen. Der Restaurantbetreiber habe seine Verkehrssicherungspflicht nicht verletzt. Er hätte keine Vorkehrungen für den Fall treffen müssen, dass Kunden einen gefüllten Kaffeebecher umkippen ließen. (AZ: 80 C 1256/09)

Knochen im Cevapcici

Ein Restaurantbesucher stellte fest, dass sich in dem von ihm bestellten Cevapcici Mini-Knochenreste befanden.

Dennoch aß er weiter und biss schließlich auf ein etwas größeres Knochenstück, was ihm ein Zahn übel nahm. Er verlangte Schadenersatz vom Gastwirt – ohne Er-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

folg. Das Landgericht Kleve: Bei Hackfleisch ist „nicht ganz auszuschließen, dass in seltenen Fällen ein kleines Knochen- oder Knorpelstück enthalten ist“.

Damit müsse ein Kunde rechnen - insbesondere, wenn er bereits zu Beginn seiner Mahlzeit Miniknochen festgestellt habe. Das führe zu einem „überragenden Mitverschulden“. (AZ: 5 S 47/11)

In einem gleichgelagerten Fall ging es sogar bis zum Bundesgerichtshof (BGH): Der Gast eines Balkan-Restaurants führte das Abbrechen eines Zahns auf einen - in der Speise verborgenen - harten Gegenstand zurück.

Er verlangte Schadenersatz und Schmerzensgeld vom Wirt – ebenfalls ohne Erfolg. Er konnte nämlich nicht beweisen, dass im Cevapcici etwas Hartes gesteckt hatte.

Weil der Gast weder den Fremdkörper vorzeigen noch der „Beweis des ersten Anscheins“ angewendet werden konnte, ging der Mann leer aus.

Denn weil es gerade nicht „nach der Lebenserfahrung typisch“ sei, dass in der Hackfleischmasse verborgene Fremdkörper stecken, müsse der Vorfall handfest bewiesen werden, so der BGH. Vielmehr sei es wahrscheinlich, dass der Gast versehentlich Knochen- oder Knorpelreste aus anderen Fleischstücken des Grillteller-Gerichts mit aufgenommen habe.

Möglich sei schließlich auch, dass der Zahn vorgeschädigt gewesen sei. (AZ: VIII ZR 283/05)

Und dann gibt es noch folgende Gefahr in Verbindung mit einem Restaurantbesuch. Gemeldet wurde sie aus Hannover: Dreiste Einbrecher besorgen sich über Mitteleinbrecher die Daten von Restaurantbesuchern, die Tische reserviert haben – und gehen auf Diebestour, während ihre Opfer speisen.

Vermutlich über einen Mitarbeiter des Lokals erfuhren die Täter, wer an welchem Tag einen Tisch in der Gaststätte reserviert hatte.

Während die Hausbewohner beim Essen saßen, stiegen die Einbrecher in deren Wohnungen ein und entwendeten Bargeld, Schmuck und Wertgegenstände. Sie gelangten offenbar durch das Internet an die Adressen ihrer Opfer.

Dazu gaben sie die bei der Reservierung hinterlegten „Rückruf-Telefonnummern“ und Namen der Gäste einfach bei einer Onlinesuchmaschine ein.

Weitere Urteile aus der Gastronomie in Kurzform:

Restaurants besser nicht cremefarben einrichten - Ein Restaurantbesitzer, der seine Stühle mit cremefarbenen Bezügen versehen hat, die nicht mehr (nach-) bestellt werden können, kann keinen Schadenersatz von einem Gast (beziehungsweise dessen Haftpflichtversicherung) verlangen, der durch ungeschicktes Verhalten mehrere Stühle mit Rotwein befleckt.

Zwischen Restaurantbetreiber und Gast sei ein stillschweigender Haftungsverzicht zustande gekommen. Anderes würde nur gelten, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliege.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

keit nachgewiesen werden könnte. (AmG Augsburg, 23 C 149/03)

Am Eingang ist mit Unebenheiten zu rechnen – Bleibt eine Frau am Eingang eines Restaurants an einer Aluschiene der Schutzmatten in der Tür hängen und stürzt sie, so kann sie für ihre dabei zerrissenen Kleidungsstücke keinen Ersatz vom Gaststätten-Betreiber verlangen.

Im Eingangsbereich muss mit Unebenheiten "von bis zu zwei Zentimetern" gerechnet werden. (LG Berlin, 2 O 161/03)

Kakerlake statt Erdnuss kostet 1.000 Euro - Beißt der Besucher eines chinesischen Restaurants statt auf eine Erdnuss auf eine Kakerlake, so kann der Betreiber der Gaststätte mit einem Ordnungsgeld (hier in Höhe von 1.000 €) belegt werden. (AmG Rastatt, 9 Cs 205 Js 1)



Pflegeversicherung

Vielen Menschen fällt die Vorstellung schwer, dass auch sie im Alter einmal hilflos und pflegebedürftig werden könnten. Ich nehme an, Ihnen dürfte es kaum anders ergehen.

Aber können Sie mir auch nur einen einzigen – vernünftigen – Grund nennen, warum ausgerechnet Sie im Alter – oder wenn Sie Pech haben, vielleicht auch schon frü-

her – nicht dement und auch nicht zum Pflegefall werden könnten.

Nein!

Sie können es nicht.

Sie haben die gleichen Chancen wie jeder andere Mensch in Ihrem Alter, denn Sie unterliegen – nach dem Gesetz der großen Zahl – der gleichen Statistik wie alle anderen, die alt werden.

Ob Ihnen der Gedanke gefällt oder nicht, ist unmaßgeblich. Sie werden sich an den Gedanken gewöhnen müssen, dass auch Ihre Kräfte und Fähigkeiten irgendwann einmal nachlassen oder auch ganz ausfallen könnten.

In unserer heutigen Gesellschaft ist der Mensch nur etwas wert,

- wenn er etwas leistet und
- so lange er etwas leistet.

Das gilt auch für Sie.

Wenn Sie irgendwann nichts mehr leisten oder gar anderen zur Last fallen, sind auch Sie nichts mehr wert.

Warum Sie nichts mehr leisten, ist Nebensache und interessiert niemanden.

Wie lange Sie in Ihrem Leben etwas geleistet haben, ist mit einem Schlag vergessen, wenn Sie nichts mehr leisten.

Es ist allerdings ein Unterschied,



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

- ob Sie nichts mehr leisten, aber immer noch für Ihren Unterhalt sorgen können, oder
- ob Sie zu allem Überfluss auch noch anderen zur Last fallen.

Wenn Sie dann aber auch noch anderen zur Last fallen, rücken Sie unweigerlich an den Rand der Gesellschaft.

Sie werden sehr schnell zu einer Sache ohne Wert, über den andere je nach Kassenlage entscheiden.

Ich weiß nicht, wie viel Sie sich wert sind, und ich weiß auch nicht, ob Sie dieses Risiko, irgendwann nichts mehr wert zu sein, tatsächlich eingehen wollen, wenn Sie es vermeiden können.

Es ist bitter, wenn man älter wird, als man es sich leisten kann.

In den nächsten Jahren werden in Deutschland wohl ein paar Millionen Menschen älter werden, als sie es sich leisten können, aber unsere einfallslose Amateurrige in Berlin steht dem demographischen Wandel mehr oder weniger hilflos gegenüber.

Besonders bitter aber wird es doch für Sie, wenn Sie das Problem zwar erkannt, aber trotzdem nicht vorgesorgt haben, obwohl Sie hätten vorsorgen können.

Natürlich steht heute noch nicht fest, ob Sie eines Tages im Rollstuhl sitzen oder ob Sie erst im Alter dement werden.

Aber dieses Risiko haben Sie zumindest, und dieses Risiko ist für jeden weitaus höher als die Chance, einen Sechser im Lotto zu bekommen. Gleichwohl spielen viel

mehr Leute mit Begeisterung Lotto, als für den Fall von Invalidität, Pflegebedürftigkeit oder Demenz vorzusorgen.

Unter dem Titel

Unternehmen Omega

finden Sie im Internet ein aufschlussreiches E-Book, das sich sehr eingehend mit der Problematik der Pflegeversicherung beschäftigt.

Wenn Sie in einem persönlichen Gespräch mehr erfahren möchten, können Sie gerne anrufen.

0221 – 23 23 23



Impressum
TOP-IQ

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher erscheint monatlich im Internet und wird einem festen Kreis ausgewählter Abonnenten kostenlos per E-Mail zugestellt.

Herausgeber:
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern?

Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch von irgendetwas leben.

Mit Ihrer Großzügigkeit tun Sie also auch noch ein gutes Werk und werden mit Sicherheit auf der Straße höflich begrüßt.

Ausführliche Informationen zu den Themen

[Haftpflichtversicherung](#)

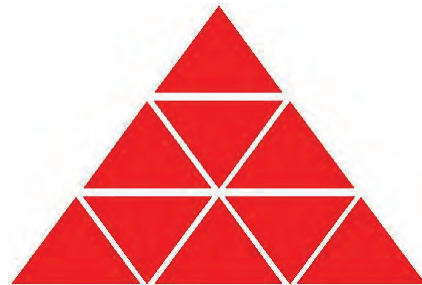
[Hausratversicherung](#)

[Unfallversicherung](#)

[Gebäudeversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

[Volker Spiegel](#)



[Unternehmen](#)

[Omega](#)

[Vorsorgen mit
Verstand](#)

[VMV
Verband marktorientierter
Verbraucher e.V.](#)